

Das neue Staatsangehörigkeitsgesetz der Niederlande

Citation for published version (APA):

de Groot, G-R., & Schneider, H. (1985). Das neue Staatsangehörigkeitsgesetz der Niederlande. *IPRax: Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts*, 1985(3), 175-178.

Document status and date:

Published: 01/01/1985

Document Version:

Publisher's PDF, also known as Version of record

Please check the document version of this publication:

- A submitted manuscript is the version of the article upon submission and before peer-review. There can be important differences between the submitted version and the official published version of record. People interested in the research are advised to contact the author for the final version of the publication, or visit the DOI to the publisher's website.
- The final author version and the galley proof are versions of the publication after peer review.
- The final published version features the final layout of the paper including the volume, issue and page numbers.

[Link to publication](#)

General rights

Copyright and moral rights for the publications made accessible in the public portal are retained by the authors and/or other copyright owners and it is a condition of accessing publications that users recognise and abide by the legal requirements associated with these rights.

- Users may download and print one copy of any publication from the public portal for the purpose of private study or research.
- You may not further distribute the material or use it for any profit-making activity or commercial gain
- You may freely distribute the URL identifying the publication in the public portal.

If the publication is distributed under the terms of Article 25fa of the Dutch Copyright Act, indicated by the "Taverne" license above, please follow below link for the End User Agreement:

www.umlib.nl/taverne-license

Take down policy

If you believe that this document breaches copyright please contact us at:

repository@maastrichtuniversity.nl

providing details and we will investigate your claim.

der andere Ehegatte berechtigt, wenn er auf irgendeine Weise zu der Vermehrung beigetragen hat, die Herausgabe des Teils der Vermehrung zu verlangen, welcher auf seinen Beitrag zurückzuführen ist. Es wird vermutet, daß sich der Beitrag auf ein Drittel der Vermehrung beläuft, es sei denn, es wird die Leistung eines größeren oder geringeren oder auch keines Beitrags nachgewiesen.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend, wenn die Ehegatten länger als drei Jahre getrennt leben.

Auf die Vermehrung des Vermögens der Ehegatten wird nicht angerechnet, was sie durch Schenkung, Erbgang oder Vermächtnis oder durch Verfügung über das aufgrund dessen Erlangte erworben haben.

Art. 1401

Der Anspruch gem. Art. 1400 entsteht im Todesfall nicht in der Person der Erben des Ehegatten, der gestorben ist. Er ist auch nicht übertragbar oder vererblich, es sei denn, er ist bereits vertraglich anerkannt oder rechtshängig geworden. Der Anspruch verjährt in zwei Jahren nach Auflösung oder Aufhebung der Ehe.

Art. 1402

Sicherheitsleistung

Vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 1262 Nr. 4 ist jeder Ehegatte berechtigt, wenn Scheidungs- oder Eheaufhebungsklage erhoben worden ist oder wenn er den Anspruch gem. Art. 1400 klageweise geltend gemacht hat, Sicherheitsleistung von dem anderen Ehegatten oder dessen Erben zu verlangen, wenn wegen deren Verhalten zu besorgen ist, daß sein Anspruch gefährdet wird.

Art. 1262

Gesetzlicher Titel

Einen gesetzlichen Titel auf Bestellung einer Hypothek haben

4. jeder Ehegatte für seinen Anspruch aufgrund des Vermögenszugewinns des anderen Ehegatten gem. Art. 1400.

Das neue Staatsangehörigkeitsgesetz der Niederlande

von Hauptdozent mr. Gérard-René de Groot, Limburg

Am 1. 1. 1985 ist in den Niederlanden ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz in Kraft getreten. Das alte Staatsangehörigkeitsgesetz aus dem Jahr 1892 (*Wet op het Nederlanderschap en het ingezetenschap*) trat an diesem Tag außer Kraft.

Seit 1974 wurde in den Niederlanden die Einführung eines neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes diskutiert¹. Im Dezember 1976 veröffentlichte das Justizministerium einen Referentenentwurf eines neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes². Dieser Referentenentwurf löste in der niederländischen juristischen Literatur verschiedene Stellungnahmen aus³.

Aufgrund dieser Reaktionen wurden die Vorschläge etwas geändert und am 23. 6. 1981 beim niederländischen Parlament der Entwurf eines neuen niederländischen Staatsangehörigkeitsgesetzes eingereicht (Gesetzesentwurf 16947, R 1181). Zu gleicher Zeit wurde auch ein Gesetzesentwurf (16946, R 1180) eingereicht, worin die Ratifizierung von drei internationalen Abkommen vorgeschlagen wurde, die sich auf das Staatsangehörigkeitsrecht beziehen:

- a) Das Abkommen von New York v. 30. 8. 1961 über die Verminderung der Staatenlosigkeit⁴;
- b) das Abkommen von Straßburg v. 6. 5. 1963 zur Verminderung von Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit und betreffend Wehrpflicht bei mehrfacher Staatsangehörigkeit⁵ und
- c) das Abkommen von Bern v. 30. 8. 1973 zur Bekämpfung der Staatenlosigkeit⁶.

Es ist deshalb nicht erstaunlich, daß die Bekämpfung der Staatenlosigkeit und der Wunsch, mehrfache Staatsangehörigkeit wo möglich zu vermeiden, deutliche Ausgangspunkte des neuen niederländischen Staatsangehörigkeitsrechts sind.

Weiter sieht das neue Recht vor, daß Mann und Frau, anders als im früheren Staatsangehörigkeitsrecht, gleich behandelt werden.

Nach ausführlichen Debatten wurde das neue niederländische Staatsangehörigkeitsgesetz am 19. 12. 1984 verabschiedet und von der Königin unterschrieben. Am gleichen Tag wurde auch ein Gesetz verabschiedet, in dem die Ratifizierung der drei erwähnten Staatsangehörigkeitsabkommen genehmigt wurde. Das neue Staatsangehörigkeitsrecht trat mit Ausnahme der Art. 17–20 am 1. 1. 1985 in Kraft. Die Ratifizierung der drei Abkommen geschieht im Laufe dieses Jahres. Die Ratifizierung der Staatenlosigkeitsverträge war nicht umstritten; geögert wurde aber über die Ratifizierung des Straßburger Abkommens über die Bekämpfung der mehrfachen Staatsangehörigkeit. Die Niederlande haben aber nach langem Zögern nun doch die Ratifizierung beschlossen, eine Tatsache, worüber nicht alle niederländischen Staatsangehörigkeitsexperten glücklich sind⁷.

Ab 1. 1. 1985 wird die niederländische Staatsangehörigkeit nun *iure sanguinis a patre et a matre* erworben. Dies ist auch bei Geburt im Ausland unbeschränkt der Fall⁸. Das neue niederländische Staatsangehörigkeitsgesetz geht aber nicht nur vom *iure sanguinis* aus, sondern kennt – wie übrigens schon das vorherige Gesetz – auch *iure soli*-Elemente. Wichtig ist vor allem die Regelung des Art. 3 Abs. 3, kraft dessen die zweite in den Niederlanden geborene Ausländergeneration automatisch die niederländische Staatsangehörigkeit durch Geburt erwirbt⁹.

Durch Einführung des neuen niederländischen Staatsangehörigkeitsgesetzes hat sich die staatsangehörigkeitsrechtliche Position der ausländischen Ehefrau eines Niederländers wesentlich verändert. Bis jetzt hatte die ausländische Ehefrau ein Optionsrecht auf die niederländische Staatsangehörigkeit. Dieses Optionsrecht hat sie nun ab dem 1. 1. 1985 nicht mehr. Laut Art. 8 kann sie aber unter leichteren Bedingungen als andere Ausländer eingebürgert werden. In der gleichen Position ist nun auch der ausländische Ehemann einer Niederländerin. Bemerkenswert ist weiter Art. 8 Abs. 4, kraft dessen auch ausländische Unverheiratete, die schon mindestens drei Jahre mit einem unverheirateten niederländischen Staatsangehörigen in einer dauerhaften außerehelichen Beziehung zusammenleben, schneller als andere eingebürgert werden können. Auch im Staatsangehörigkeitsrecht manifestiert sich also die Emanzipation des Konkubinats! Die Bestimmung des

1 Siehe z. B. bereits das „voorlopig verslag“ des Gesetzesentwurfs 12 837 (R 944) Sitzung 1973–74, S. 4.

2 Mitteilung in der *Nederlandse Staatscourant* 1976, Nr. 256; der Referentenentwurf und die Motive wurden u. a. als Anlage des zweiten Heftes der Zeitschrift *Personeel Statuut* 1977 veröffentlicht; den Text des Referentenentwurfs findet man weiter bei Gérard-René de Groot, *Gelijkheid van man en vrouw in het nationaliteitsrecht*, Pre-advies voor de Nederlandse Vereniging voor Rechtsvergelijking nr. 25, Kluwer Deventer 1977, S. 100–108.

3 Siehe die bei G. R. de Groot, *Personen- en Familierecht*, Deventer, Loseblattkommentar, Kapitel „Nationaliteit“, Einführung, Nr. 22 erwähnte Literatur.

4 Hellmuth Hecker, *Mehrseitige völkerrechtliche Verträge zum Staatsangehörigkeitsrecht*, Frankfurt am Main 1970, S. 57, BGBl. 1977 II, 597; UNTS Bd. 989, S. 175.

5 Hellmuth Hecker, a.a.O., S. 85; BGBl. 1969 II, 1953; UNTS Bd. 634, S. 221.

6 BGBl. 1977 II, 597, 613.

7 Die Ratifizierung wurde vor allem von Hans-Ulrich Jessurun d'Oliviera, *Nederlands Juristenblad*, 1984, 417–421 kritisiert.

8 Anders als z. B. in den neuen Staatsangehörigkeitsgesetzen Belgiens und Großbritanniens.

9 Vgl. Art. 11 des neuen belgischen Staatsangehörigkeitsgesetzes v. 28. 6. 1984 (ebenfalls am 1. 1. 1985 in Kraft getreten).

Art. 8 Abs. 4 bezieht sich übrigens nicht nur auf heterosexuelle, sondern auch auf homosexuelle Beziehungen.

Die Verlustgründe der niederländischen Staatsangehörigkeit haben sich etwas geändert. Wichtig ist vor allem Art. 15 unter c: die niederländische Staatsangehörigkeit wird u. U. wegen Auslandsaufenthalt verloren. Wenn jemand nach seiner Volljährigkeit während eines ununterbrochenen Zeitabschnittes von 10 Jahren außerhalb des niederländischen Königreiches Wohnsitz hat in dem Land, wo er geboren ist und dessen Staatsangehörigkeit er ebenfalls besitzt, dann verliert er die niederländische Staatsangehörigkeit, es sei denn, er oder sein Ehegatte hat ein Dienstverhältnis mit den Niederlanden.

Anders als im bisherigen niederländischen Recht und im neuen belgischen Staatsangehörigkeitsrecht¹⁰ kann diesem Verlust nicht durch eine Beibehaltserklärung vorgebeugt werden.

Das neue Gesetz beinhaltet eine interessante Regelung über die Feststellung der niederländischen Staatsangehörigkeit (Art. 17–21). Diese Regelung tritt aber erst später in Kraft (vgl. Art. 24 Abs. 1).

Von den Übergangsbestimmungen ist vor allem Art. 27 Abs. 2 von Bedeutung: nicht-niederländische Kinder, die am 1. 1. 1985 noch nicht 21 Jahre und unverheiratet waren, haben ein Optionsrecht auf die niederländische Staatsangehörigkeit. Das Optionsrecht muß vor dem 1. 1. 1988 ausgeübt werden.

¹⁰ Vgl. Art. 22 Abs. 1 Nr. 5 des neuen belgischen Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Das neue niederländische Staatsangehörigkeitsgesetz

(in Kraft getreten am 1. Januar 1985)*

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Bei Anwendung dieses Reichsgesetzes hat man zu verstehen unter

- a) Unser Minister: Unser Justizminister des Königreiches;
- b) volljährig: wer das Alter von achtzehn Jahren erreicht hat oder vorher verheiratet ist;
- c) Mutter: die Frau, die das Kind geboren hat;
- d) Vater: der Mann, der, anders als durch Adoption, familienrechtliche Beziehungen des ersten Grades in aufsteigender Linie zu dem Kind hat;
- e) Ausländer: wer die niederländische Staatsangehörigkeit nicht besitzt; und
- f) Staatenloser: wer keine Staatsangehörigkeit hat oder dessen Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden kann.

Artikel 2

Der Erwerb und der Verlust der niederländischen Staatsangehörigkeit haben keine rückwirkende Kraft.

Kapitel 2

Automatischer Erwerb der niederländischen Staatsangehörigkeit

Artikel 3

1. Niederländer ist das Kind, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt Niederländer sind, wie auch das Kind eines niederländischen Staatsangehörigen, der vorher gestorben ist.
2. Das auf dem Territorium der Niederlande bzw. der Niederländischen Antillen oder an Bord eines in den Niederlanden oder den Niederländischen Antillen eingetragenen Seeschiffes oder Luft-

fahrzeuges aufgefundene Kind wird als Kind eines Niederländers betrachtet, sofern nicht innerhalb von fünf Jahren von dem Tage an, an dem es aufgefunden wurde, sich ergibt, daß das Kind durch Geburt eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt.

3. Niederländer ist das Kind eines Vaters oder einer Mutter, die zur Zeit der Geburt in den Niederlanden oder in den Niederländischen Antillen leben und selbst von einer in einem dieser Länder lebenden Mutter geboren sind.

Artikel 4

1. Niederländer wird der minderjährige Ausländer, der von einem Niederländer anerkannt wird.
2. Niederländer wird der minderjährige Ausländer, der ohne vorherige Anerkennung durch Legitimation das Kind eines Niederländers wird.
3. Das Kind desjenigen, der durch Anerkennung oder Legitimation die niederländische Staatsangehörigkeit erwirbt, teilt diesen Erwerb.

Artikel 5

1. Niederländer wird das Kind, das in den Niederlanden oder in den Niederländischen Antillen aufgrund eines richterlichen Urteils adoptiert wird, wenn der Adoptivvater oder die Adoptivmutter an dem Tag, an dem das Urteil rechtskräftig wird, die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt und das Kind am Tag der erstinstanzlichen Entscheidung minderjährig war.
2. Das Kind desjenigen, der durch Adoption die niederländische Staatsangehörigkeit erwirbt, teilt diesen Erwerb.

Kapitel 3

Erwerb der niederländischen Staatsangehörigkeit durch Option

Artikel 6

1. Durch das Abgeben einer darauf gerichteten Erklärung erwirbt die niederländische Staatsangehörigkeit:
 - a) der volljährige Ausländer, der in den Niederlanden bzw. in den Niederländischen Antillen geboren ist und dort seit seiner Geburt seinen Wohnsitz oder tatsächlichen Aufenthalt hat und das Alter von 25 Jahren noch nicht erreicht hat;
 - b) wer in den Niederlanden bzw. in den Niederländischen Antillen geboren ist, dort mindestens drei Jahre seinen Wohnsitz oder tatsächlichen Aufenthalt hat und seit seiner Geburt staatenlos ist und das Alter von 25 Jahren noch nicht erreicht hat. Für einen Minderjährigen muß die Erklärung von seinem gesetzlichen Vertreter abgegeben werden.
2. Für die Anwendung und Bestimmung im ersten Halbsatz und unter b) wird eine Geburt an Bord eines in den Niederlanden oder den Niederländischen Antillen eingetragenen Seeschiffes oder Luftfahrzeuges einer Geburt in den Niederlanden bzw. den Niederländischen Antillen gleichgestellt.

Kapitel 4

Verleihung der niederländischen Staatsangehörigkeit

Artikel 7

1. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Kapitels verleihen wir auf Vorschlag Unseres Ministers Ausländern auf deren Antrag die niederländische Staatsangehörigkeit.
2. Bezüglich der Personen, die in den Niederländischen Antillen wohnhaft sind, erteilt der Justizminister der Niederländischen Antillen bezüglich des Antrags seine Stellungnahme.

Artikel 8

1. Für Verleihung der niederländischen Staatsangehörigkeit gem. Art. 7 kommen nur Antragsteller in Betracht:
 - a) die volljährig sind;
 - b) gegen deren Aufenthalt für unbestimmte Zeit in den Niederlanden bzw. den Niederländischen Antillen keine Bedenken bestehen;
 - c) die mindestens fünf unmittelbar dem Antrag vorangehende Jahre ihren Wohnsitz oder tatsächlichen Aufenthalt in den Niederlanden bzw. den Niederländischen Antillen gehabt haben; und

* Deutsche Übersetzung von mr. Gérard-René de Groot, Hauptdozent für Zivilrecht und Rechtsvergleichung der staatlichen Universität Limburg, und Hildegard Schneider, Rechtsreferendarin, Köln, unter Mitarbeit von E. R. Samson, Düsseldorf, und K. U. Voss, Köln.

- d) die als in der niederländischen bzw. niederländisch-antillianischen Gesellschaft integriert betrachtet werden können aufgrund hinreichender Kenntnisse der niederländischen Sprache oder – falls sie in den Niederländischen Antillen leben – der Sprache, die neben niederländisch auf der Insel des Aufenthaltes ferner gebräuchlich ist, und die sich auch im übrigen in die niederländische bzw. niederländisch-antillianische Gesellschaft haben eingliedern lassen.
- Die Bedingung des Abs. 1 unter c) gilt nicht für einen Antragsteller, der entweder einmal die niederländische Staatsangehörigkeit oder den Status eines niederländischen Untertanen-Nicht-Niederländers besessen hat, oder seit mindestens drei Jahren der Ehepartner eines niederländischen Staatsangehörigen ist oder während seiner Volljährigkeit entweder durch Anerkennung oder Legitimation Kind eines Niederländers geworden ist, oder in den Niederlanden oder in den Niederländischen Antillen adoptiert worden ist von Eltern, von denen jedenfalls einer die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt.
 - Die im ersten Absatz unter c) erwähnte Frist wird für diejenigen, die insgesamt mindestens zehn Jahre in den Niederlanden bzw. den Niederländischen Antillen gelebt haben, auf zwei Jahre festgesetzt.
 - Die im ersten Absatz unter c) erwähnte Frist wird für Unverheiratete, die mindestens drei Jahre mit einem unverheirateten niederländischen Staatsangehörigen in einer dauerhaften außerehelichen Beziehung zusammenleben, auf drei Jahre festgesetzt.

Artikel 9

- Ein Antrag, der den Bestimmungen der beiden vorherigen Artikel entspricht, wird dennoch zurückgewiesen, wenn
 - aufgrund des Benehmens des Antragstellers ernsthafte Verdachtsgründe bestehen, daß er die öffentliche Ordnung, die guten Sitten, die Volksgesundheit oder die Sicherheit des Königreiches gefährdet; oder
 - der Antragsteller, der eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, nicht sein Möglichstes zur Aufhebung jener Staatsangehörigkeit getan hat oder nicht dazu bereit ist, nach Zustandekommen der Einbürgerung, sein Möglichstes zur Aufhebung jener Staatsangehörigkeit zu tun, es sei denn, dies kann billigerweise nicht verlangt werden;
 - der Antragsteller, auf den eine der Ausnahmen des Art. 8 Abs. 2 anwendbar ist, in dem Staat lebt, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.
- Wenn der Antragsteller die niederländische Staatsangehörigkeit infolge Art. 16 Abs. 1 verloren hat, kann der Antrag aufgrund des im vorigen Absatz unter a) umschriebenen Grundes nur zurückgewiesen werden, wenn er innerhalb einer dem Antrag vorhergehenden Periode von 10 Jahren wegen einer Straftat gegen die Sicherheit des Königreiches oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens 5 Jahren wegen einer anderen Straftat verurteilt ist.
- Über den Antrag wird innerhalb eines Jahres nach Einreichung entschieden. Die Entscheidung kann höchstens zweimal sechs Monate aufgeschoben werden.
- Entscheidungen über Zurückweisen oder Aufschieben von Anträgen auf Erwerb der niederländischen Staatsangehörigkeit können von Unserem Minister getroffen werden.

Artikel 10

Wir können, nachdem der Staatsrat des Königreiches gehört ist, die niederländische Staatsangehörigkeit in besonderen Fällen in Abweichung von den Bestimmungen der Art. 8 Abs. 1, am Anfang und a), c) und d) und Art. 9 Abs. 1, am Anfang und c) verleihen.

Artikel 11

- Das minderjährige nichtniederländische Kind eines Vaters oder einer Mutter, denen die niederländische Staatsangehörigkeit verliehen wird, teilt diesen Erwerb, es sei denn, in dem Beschluß wäre ein Vorbehalt bezüglich seiner Person enthalten. Dem gesetzlichen Vertreter oder dem Kind wird unter der Voraussetzung, daß es das Alter von 16 Jahren erreicht hat, vorher die Gelegenheit gegeben, seine Meinung über die Miteinbürgerung zu äußern.
- Für die Anwendung des ersten Absatzes wird unter Vater auch der Adoptivvater, unter Mutter auch die Adoptivmutter verstanden, falls die Adoption in Übereinstimmung mit den Regeln des niederländischen internationalen Privatrechts zustande gekommen ist und das Kind durch jene Adoption den Status eines legitimen Kindes der Adoptiveltern erworben hat.

Artikel 12

- Falls der Antragsteller keinen Familiennamen oder Vornamen hat oder falls deren richtige Buchstabenfolge nicht feststeht, werden diese im Einverständnis mit ihm in dem Beschluß, mit dem die niederländische Staatsangehörigkeit verliehen wird, festgesetzt.
- Der Name des Antragstellers wird, wenn notwendig, in die im Königreich üblichen Schriftzeichen transponiert und kann, falls dies für die Integration in die niederländische Gesellschaft von Bedeutung ist, mit Einwilligung des Antragstellers im Beschluß zur Verleihung der niederländischen Staatsangehörigkeit geändert werden.

Artikel 13

Durch allgemeine Verordnung der Reichsregierung werden Regeln bezüglich der für die Verleihung der niederländischen Staatsangehörigkeit zu leistenden Gebühren sowie der Fälle, wann von diesen ganz oder teilweise abgesehen werden kann, und der Art, wie sie gezahlt werden müssen, festgesetzt.

Kapitel 5

Verlust der niederländischen Staatsangehörigkeit

Artikel 14

- Außer wegen des Wegfalls der familienrechtlichen Beziehung, woraus die niederländische Staatsangehörigkeit aufgrund einer der Bestimmungen der Art. 3, 4 und 5 abgeleitet wird, verliert man die niederländische Staatsangehörigkeit ausschließlich kraft einer der Bestimmungen der Artikel 15 und 16.
- Es kommt in keinem Fall zum Verlust der niederländischen Staatsangehörigkeit, falls Staatenlosigkeit hierdurch die Folge wäre.

Artikel 15

Ein Volljähriger verliert die niederländische Staatsangehörigkeit:

- durch den freiwilligen Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit;
- durch eine Abstandserklärung;
- wenn der Betreffende nach seiner Volljährigkeit während eines ununterbrochenen Zeitabschnitts von 10 Jahren außerhalb der Niederlande bzw. der Niederländischen Antillen Wohnsitz hat in dem Land, wo er geboren ist und dessen Staatsangehörigkeit er ebenfalls besitzt, und er kein Dienstverhältnis mit den Niederlanden bzw. den Niederländischen Antillen hat oder Ehegatte einer Person mit einem solchen Dienstverhältnis ist;
- durch Widerruf des Beschlusses, durch den die niederländische Staatsangehörigkeit verliehen wurde, welcher erfolgen kann, falls der Betreffende nach erfolgter Einbürgerung unterlassen hat, sein Möglichstes zur Aufhebung seiner ursprünglichen Staatsangehörigkeit zu tun.

Artikel 16

- Ein Minderjähriger verliert die niederländische Staatsangehörigkeit:
 - durch Anerkennung, Legitimation oder Adoption durch einen Ausländer, falls er dessen Staatsangehörigkeit dadurch erwirbt oder diese bereits besitzt;
 - falls sein Vater oder seine Mutter freiwillig eine andere Staatsangehörigkeit erwerben und er diesen Erwerb teilt oder er diese Staatsangehörigkeit bereits besitzt;
 - falls sein Vater oder seine Mutter die niederländische Staatsangehörigkeit infolge Art. 15 b), c) oder d) verliert;
 - falls er von sich aus dieselbe Staatsangehörigkeit wie sein Vater oder seine Mutter erwirbt.

Für die Anwendung der Bestimmungen b), c) und d) werden unter Vater bzw. Mutter auch der Adoptivvater und die Adoptivmutter, von denen der Minderjährige die niederländische Staatsangehörigkeit ableitet, verstanden.

- Der Verlust der niederländischen Staatsangehörigkeit tritt nicht ein, falls und solange der andere Elternteil die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt.

Kapitel 6

Feststellung der niederländischen Staatsangehörigkeit

Artikel 17

- Jeder, der außerhalb eines bei einer richterlichen Behörde oder verwaltungsrechtlichen Berufungsinstanz in einem der Teile des Königreiches anhängigen Verfahrens ein unmittelbares Interesse daran hat, kann bei der Arrondissementsrechtbank 's Gravenhage

oder, falls er in den Niederländischen Antillen wohnhaft ist, beim Hof van Justitie der Niederländischen Antillen beantragen festzustellen, daß er die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt, oder festzustellen, daß er diese nicht besitzt. Der Antrag kann sich auch darauf beziehen festzustellen, daß der Betreffende die niederländische Staatsangehörigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt besaß oder nicht besaß.

2. Ein Antrag im Sinne des vorigen Absatzes kann auch bezüglich eines Verstorbenen gestellt werden.

Artikel 18

1. Über Anträge im Sinne des vorangehenden Artikels hört die Arrondissementsrechtbank bzw. der Hof van Justitie die Meinung der Staatsanwaltschaft. Für die Niederlande sind die Art. 429 d, 429 f–429 l und 429 s–429 t der Zivilprozeßordnung anwendbar.
2. Für den Antragsteller und jeden anderen Interessenten ist ausschließlich Kassationsberufung möglich.

Artikel 19

An eine unwiderrufliche Entscheidung gem. Art. 17 ist jede mit der Ausführung irgendeiner gesetzlichen Regelung beauftragte Instanz gebunden.

Artikel 20

1. Falls in irgendeinem Verfahren, das bei einer richterlichen Behörde in den Niederlanden bzw. den Niederländischen Antillen anhängig ist, Zweifel darüber bestehen, ob eine Partei die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt oder nicht, oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besaß, kann der Richter hierüber den Rat Unseres Ministers bzw. Unseres Justizministers der Niederländischen Antillen einholen.
2. Falls in irgendeinem Verfahren, das bei irgendeiner verwaltungsrechtlichen Berufungsinstanz in den Niederlanden bzw. den Niederländischen Antillen anhängig ist, die im vorigen Absatz gemeinte Unsicherheit besteht, setzt diese Instanz das Verfahren aus und holt den Rat Unseres Ministers bzw. Unseres Justizministers der Niederländischen Antillen ein.
3. Das Verfahren wird sofort wieder eröffnet, nachdem der gemäß den vorigen Absätzen einzuholende Rat empfangen wurde.

Kapitel 7

Erklärungen und Register

Artikel 21

Zur Entgegennahme der Erwerbserklärungen oder Abstandserklärungen bezüglich der niederländischen Staatsangehörigkeit sind zuständig:

- a) in den Niederlanden: die Bürgermeister;
- b) in den Niederländischen Antillen: die vom Justizminister der Niederländischen Antillen bestellten Beamten;
- c) im Ausland: die niederländischen Botschafts- und Konsulatsbeamten.

Artikel 22

1. Unser Minister führt ein öffentliches Register über:
 - a) die Erwerbs- und Abstandserklärungen bezüglich der niederländischen Staatsangehörigkeit;
 - b) die Verleihung der niederländischen Staatsangehörigkeit;
 - c) die Widerrufe i. S. des Art. 15 d);
2. der Justizminister der Niederländischen Antillen führt ein öffentliches Register der in Abs. 1 genannten Urkunden, die sich beziehen auf Personen, die in diesem Land wohnhaft sind.

Kapitel 8

Schlußbestimmungen

Artikel 23

Wir können durch allgemeine Verordnung der Reichsregierung nähere Regeln zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen.

Artikel 24

1. Dieses Gesetz kann zitiert werden als „Rijkswet op het Nederlanderschap“ (Reichsgesetz über die niederländische Staatsangehörigkeit). Es tritt an einem von Uns zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Wir können einen anderen Zeitpunkt festsetzen, in dem Kapitel 6 in Kraft tritt.

2. Das Gesetz v. 12. 12. 1892, Staatsblad (Staatsanzeiger) 268 über die niederländische Staatsangehörigkeit und die Eingessenschaft tritt außer Kraft.

Kapitel 9

Übergangsbestimmungen

Artikel 25

Niederländer im Sinne dieses Reichsgesetzes sind auch diejenigen, die bei seinem Inkrafttreten die niederländische Staatsangehörigkeit besitzen.

Artikel 26

Die in Art. 15 c) genannte Frist beginnt für Niederländer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reichsgesetzes Wohnsitz außerhalb des Königreiches haben, zu diesem Zeitpunkt.

Artikel 27

1. Art. 3 dieses Reichsgesetzes findet nur Anwendung auf Kinder, die nach dem Inkrafttreten dieses Reichsgesetzes geboren sind.
2. Das nichtniederländische Kind – worunter auch das in den Niederlanden oder in den Niederländischen Antillen adoptierte Kind zu verstehen ist – einer Frau, die Niederländerin ist oder – falls sie gestorben ist – zur Zeit ihres Todes Niederländerin war, erwirbt, falls es zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reichsgesetzes das Alter von 21 Jahren noch nicht erreicht hat und nicht verheiratet ist noch verheiratet gewesen ist, die niederländische Staatsangehörigkeit durch die Abgabe einer darauf gerichteten Erklärung. Für diejenigen, die das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben, muß die Erklärung von der Mutter oder – falls diese gestorben ist – vom gesetzlichen Vertreter abgegeben werden. Diese Erklärung muß innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reichsgesetzes abgegeben werden.

Artikel 28

Eine Frau, die die niederländische Staatsangehörigkeit wegen oder in Zusammenhang mit einer vor Inkrafttreten dieses Reichsgesetzes geschlossenen Ehe verloren hat, erwirbt die niederländische Staatsangehörigkeit durch die Abgabe einer darauf gerichteten Erklärung, welche innerhalb eines Jahres nach Auflösung der Ehe oder innerhalb eines Jahres, nachdem sie von der Auflösung der Ehe Kenntnis haben konnte, zu erfolgen hat. Dieser Erwerb wirkt zurück bis zum Datum der Auflösung der Ehe.

Mitteilungen

Empfehlung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Januar 1985 betreffend das Übereinkommen vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (EuIPRÜ) (85/111/EWG)*

I

Das am 19. 6. 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (EuIPRÜ) ist von allen zehn Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unterzeichnet worden, und zwar am 19. 6. 1980 von Belgien, der BRepD, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg und den Niederlanden, am 10. 3. 1981 von Dänemark, am 7. 12. 1981 vom Vereinigten Königreich; am 10. 4. 1984 haben die Vertreter der Regierungen der Mitglied-

*) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 44/42 v. 14. 2. 1985.